

## **Sechste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO)**

**Vom 20. Oktober 2021**

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 5 Abs. 1 sowie § 64 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/ 14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634), am 20. Oktober 2021 folgende Änderungssatzung erlassen:<sup>1</sup>

### **Artikel 1**

Die Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 9 Abs. 2 werden die folgenden Sätze 3 bis 6 angefügt:

„In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende entscheiden, dass auch ein Mitglied, welches ihr oder ihm rechtzeitig angezeigt hat, dass eine Teilnahme an der Sitzung nicht möglich ist, als anwesend gilt, sofern eine Zuschaltung mit Hilfe von technischen Einrichtungen zur Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) erfolgen kann. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn sich das Mitglied aus zwingenden Gründen im Ausland aufhält oder aus vom Mitglied nicht zu vertretenden Gründen eine Anreise zur Sitzung mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder Aufwänden verbunden wäre. Es dürfen höchstens 20 vom Hundert der Mitglieder eines Gremiums per Videokonferenz zugeschaltet werden. Umfasst ein Gremium weniger als 10 Mitglieder, dürfen höchstens 2 Mitglieder zugeschaltet werden.“

2. In Art. 16 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Die Gleichstellungsbeauftragte muss über die für die Ausübung ihres Amtes erforderlichen Kenntnisse und Befähigungen verfügen. Die Aufgaben der zentralen Gleichstellungsbeauftragten können auch im Hauptamt wahrgenommen werden.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden dann zu den neuen Sätzen 4 und 5.

### **Artikel 2**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Grundordnung in der Fassung der Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.

---

<sup>1</sup> Genehmigt durch das MWFK mit Schreiben vom 22. März 2022.